STATUTEN SÄNTIS INNOVATIONS-CLUSTER HOLZ

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Säntis Innovations-Cluster Holz" [Kurzform: SICH] (im folgenden Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wattwil.

Art. 2

Der Verein:

a. bezweckt die Förderung, Wahrung und Vertretung der Interessen der Ostschweizer Holzwirtschaft und ihrer vor- wie nachgelagerten Branchen.
b. fördert die gezielte Vernetzung entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Produktionskette und verstärkt die Sensibilisierung für den Bau- und Werkstoff Holz.
c. fördert die Innovationskraft zur Schaffung von einzigartigen Produkten und umfassendem Wissen.
d. stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Ostschweizer Holzwirtschaft.
e. führt als Innovationstreiber alle relevanten Anspruchsgruppen (Wirtschaft, Unternehmen, Zulieferer, Wissenschaft, Bildung, Forschung, Politik) zusammen.
f. fördert neue, hochwertige Arbeitsplätze zur nachhaltigen Stärkung der Wertschöpfung in der gesamten Holzwirtschaft.

Diese Aufgaben nimmt der Verein wahr insbesondere durch:

a. Umsetzung von Initiativen und Projekten
b. Vertretung der Vereinsziele in Politik, Medien und Gesellschaft;
c. Vernetzung, Beratung und Information der Vereinsmitglieder;
d. Weitere Dienstleistungen.

Der Verein kann zur Verfolgung seiner Ziele:

a. eine Geschäftsstelle führen;
b. sich an Institutionen beteiligen, welche dem breiten Zweck der Ostschweizer Holzwirtschaft dienen;
c. für sich oder seine Mitglieder Prozesse führen oder Rechtsmittel ergreifen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglied des Vereines können aufgenommen werden:

a. Verbände und Institutionen
b. Unternehmen
c. Netzwerk-, Forschungs- und Innovationspartner
d. Einzelmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, wobei diese Aufgabe delegiert werden kann. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden.

Art. 4
Die Beiträge der Mitglieder werden in einem Reglement festgelegt. Dieses ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 5
Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden, wobei die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres erfüllt werden müssen. Ein Austretender hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6
Mitglieder, welche gegen statutarische Ziele verstossen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereines Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 7
Die Organe sind:
a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Geschäftsleitung;
d) die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung
Art. 8
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliederkategorien gemäss Art. 3 und den Vorstandsmitgliedern. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 9
Über die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung beschliesst der Vorstand. Diese findet einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, statt. Der Termin wird mindestens zwei Monate vorher bekannt gegeben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand und von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder.

Art. 10
In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:
a. Wahl der Stimmenzähler;
b. Erlass und Änderung der Statuten;
c. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren oder der Revisionsstelle;
d. Festsetzung der Jahresbeiträge sowie Genehmigung des Budgets;
e. Abnahme des Jahresberichtes;
f. Genehmigung der Jahresrechnung;
g. Entlastung von Vorstand und Geschäftsleitung;
h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
i. Beschlussfassung über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern;
j. Auflösung oder Fusion des Vereines.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Geschäfte vorlegen oder darüber informieren.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand vier Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Art. 11
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen, mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.

Art. 12
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt oder der Vorsitzende diese anordnet.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Der Vorsitzende kann mitstimmen. Ihm steht der Stichentscheid zu.

Vorstand
Art. 13
Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Personen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Geschäftsleitung berät den Vorstand mit beratender Stimme.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung hat, vorbehältlich dringender Fälle, mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Ihm steht der Stichentscheid zu.

Art. 14
Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:
a. Wahl der Geschäftsleitung und Aufsicht über deren Tätigkeit;
b. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
c. Beschlussfassung über die Organisation der Geschäftsleitung;
d. Langfristige Finanzgeschäfte, insbesondere Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie Beteiligungen an Unternehmungen;
e. Festlegung der Entschädigung des Präsidenten, des Vorstandes und der Geschäftsleitung;
f. Bezeichnung der Unterschriftsberechtigten;
g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 2 respektive Art. 6;
h. Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben bis 30'000 Franken im Einzelfall zu Lasten der Laufenden Rechnung.

Geschäftsleitung
Art. 15
Der Geschäftsleitung (im folgenden GL genannt) obliegt die Geschäftsführung des Vereines.

Die GL ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
a. Umsetzung der vom Vorstand verabschiedeten Geschäfte und Teilprojekte
b. Sicherung der Projektfinanzierungen (Projekteingaben, Finanzierung, Reporting, Abrechnung, Berichte)
c. Vertretung des Vereins in Gremien und Arbeitsgruppen
d. Tätigung von nicht budgetierten Ausgaben bis 5'000 Franken im Einzelfall zu Lasten der Laufenden Rechnung;
e. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstands.
f. Sicherstellung von Kommunikation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Revisionsstelle
Art. 16
Die Revisionsstelle des Vereins ist eine anerkannte schweizerische Revisions- und Treuhandgesellschaft, welche die Rechnungsprüfung vornimmt.
Sie hat an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Alternativ kann die Rechnungsprüfung durch eine Geschäftsprüfungskommission erfolgen. Sie besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Geschäftsjahr, Finanzen, Haftung

Art. 17
Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18
Nebst der Laufenden Rechnung können für spezifische Aufträge auch separate Rechnungen geführt werden.

Art. 19
Die Einnahmen des Vereines bestehen insbesondere aus:
a. Beiträgen der Mitglieder;
b. Fördergeldern der öffentlichen Hand;
c. Vermögenserträgen;
d. Erträgen aus Dienstleistungen;
e. freiwilligen Zuwendungen, Gönner- und Sponsorenbeiträgen.

Art. 20
Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21
Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird nicht berücksichtigt.

Art. 22
Über die Auflösung des Vereines beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, befindet auch über die Verwendung des Vermögens.

Art. 23
Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 6. März 2018 in Wattwil beschlossen und anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26. April 2023 revidiert worden.

Säntis Innovations-Cluster Holz

Stefan Müller
Vereinspräsident

Georg Lieberherr
Geschäftsleitung